

	A. Amtshilfe	B. Im Zusammenhang mit einer Anforderung aber außerhalb der Amtshilfe	C. Vereinbarung	D. Sonstige technische Hilfeleistung
1. Rechtsgrundlage	§ 1 Abs. 2 Nr. 3 THW-Gesetz, §§ 4-8 VwVfG	§ 6 Abs. 2 THW-Gesetz	§ 1 Abs. 2 Abs. 4 THW-Gesetz	zivilrechtliche Vereinbarung
2. THW-AbrV	§ 3 Abs. 1 THW-AbrV	§ 3 Abs. 2 THW-AbrV	§ 3 Abs. 3 THW-AbrV	
3. Abrechnungsform	Bescheid gegenüber anfordernder Stelle (Ausnahme Bundesbehörden)	Bescheid gegenüber Begünstigtem	Rechnung (Ausnahme: Enthält Vereinbarung keine Kostenregelung ergeht Bescheid)	Rechnung
4. Zuständigkeit	Geschäftsstelle, bei GFB-übergreifenden Einsätzen wird Gst durch LV bestimmt.	Geschäftsstelle, bei GFB-übergreifenden Einsätzen wird Gst durch LV bestimmt.	Zuständigkeit kann vereinbart werden; bei fehlender VB: OE, die VB abgeschlossen hat.	Geschäftsstelle, bei GFB-übergreifenden Einsätzen wird Gst durch LV bestimmt.
5. Auslagen- oder Kostensatz	Auslagen	Kosten	Eigene Kostenregelung (z.B. Festpreis)	Kosten (Ausnahme: Auslagensatz bei Hilfeleistungen für THW-Angehörige); Im Ausnahmefall abweichende Vereinbarung möglich.
6. Helferinnen und Helfer	Stundensatz Helfer: 3 € bzw. 22 € für folgenden Zeitraum: Eintreffen erster Helfer in Liegenschaft bis Wiederherstellung Einsatzbereitschaft OV plus Wegezeit, bei Ruhezeiten fällt kein Grundbetrag aber der erhöhte VDA-Satz (19 €) an. Mindesteinsatzzeitraum: 3h	Stundensatz Helfer: 5 € bzw. 24 €, Besonderheiten im Einsatzzeitraum (z.B. Wegezeit fällt nur einmal an)	je nach Vereinbarung	Stundensatz Helfer: 5 € bzw. 24 €, Zeiträume wie bei Amtshilfe. ha-Personal ansatzfähig (nicht bei THW-Angehörigen)
7. Ausstattung	Auslagensatz, im Ausnahmefall Spitzabrechnung. Einsatzzeiträume: - Fahrzeuge und Baumaschinen: Verlassen der Liegenschaft bis Wiederherstellen Einsatzfähigkeit, Mindestzeitraum: 3 h; - Sonstige Geräte mit Motorantrieb: tatsächliche Betriebsstunden; - Betriebsstoffe: errechneter Verbrauch; - Andere Ausstattung: Tagessatz.	Kostensatz, im Ausnahmefall Spitzabrechnung. Besonderheiten im Einsatzzeitraum.	je nach Vereinbarung,	Kostensatz, im Ausnahmefall Spitzabrechnung.
8. Sonstige Auslagen und Kosten	Auslagensatz von 3 % auf die Gesamtsumme, mind. 15 € und max. 150 €, zusätzlich im Ausnahmefall Spitzabrechnung von sonstigen Auslagen.	Kostensatz von 7 %, mind. 30€ und max. 300€, zusätzlich im Ausnahmefall Spitzabrechnung von sonstigen Kosten.	je nach Vereinbarung	Kostensatz von 8 %, mind. 30€ und max. 300€ (Ausnahme THW-Angehörige, dort Auslagensatz), zusätzlich im Ausnahmefall Spitzabrechnung von sonstigen Kosten.
9. Verzichtgründe	Besonderes Ausbildungsinteresse, kein Ersatzanspruch der anfordernden Stelle, kein durchsetzbarer Ersatzanspruch der anfordernden Stelle, Billigkeit und öffentliches Interesse.	Besonderes Ausbildungsinteresse, Billigkeit und öffentliches Interesse.	Verzichtsgründe sollten sich aus VB ergeben und können nur sein: -Besonderes Ausbildungsinteresse, kein bzw. kein durchsetzbarer Erstattungsanspruch des Vertragspartners, Billigkeit und Öffentliches Interesse.	Besonderes Ausbildungsinteresse
10. Verfahren Kostenverzicht	Antrag OV oder von Amtswegen, Zuständigkeit je nach Wertgrenze: bis 2.500€ der Landesverband, über 2.500€ und bis 5.000€ THW-Leitung, ab 5.000€ das BMI. Ermessensentscheidung.	Antrag OV oder von Amtswegen, Zuständigkeit je nach Wertgrenze (siehe Amtshilfe), Ermessensentscheidung.	Verfahren kann teilweise in VB geregelt werden; Zuständigkeiten nach der VV dürfen dabei nicht umgangen werden. Ermessensentscheidung.	Antrag OV oder von Amtswegen, Zuständigkeit je nach Wertgrenze (siehe Amtshilfe).
11. Durchsetzung	mgl. Widerspruchsverfahren, Vollstreckung nach VwVG	mgl. Widerspruchsverfahren, Vollstreckung nach VwVG	Mahnung (2 fach), Leistungsklage vor VG	Mahnung, zivilgerichtliches Mahnverfahren
12. Verzugszinsen	nein	nein	je nach Vereinbarung, wenn nichts vereinbart, ggf. nach § 62 VwVfG iVm §§ 288, 286 BGB möglich (Auslegung).	ja, nach §§ 288, 286 BGB sofern nichts anderes vereinbart ist.
13. Veränderung nach § 59 BHO	in der Regel nein, da zahlungsfähiger Schuldner/Behörde	möglich, setzt fälligen Anspruch voraus Stundung, Niederschlagung und Erlass.	möglich, setzt fälligen Anspruch voraus Stundung, Niederschlagung und Erlass.	möglich, setzt fälligen Anspruch voraus Stundung, Niederschlagung und Erlass.